

## **Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind**

*Univ.-Ass. MMag. Dr. Barbara Kraml*

Die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, wurde – als Bestandteil des Legislativpakets der Europäischen Kommission zur Stärkung des Rechts auf ein faires Strafverfahren – angenommen und ist bis 11. Juni 2019 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

### **I. Kontext**

Die **Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder**<sup>1</sup> (iWF: RL) ist ein weiterer Rechtsakt, der darauf abzielt, die Grundrechte von Verdächtigen und Beschuldigten durch Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für Verfahrensrechte zu stärken.<sup>2</sup> Auf der Grundlage des 2009 vom Rat angenommenen **Fahrplanes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren**<sup>3</sup> wurden bisher bereits folgende Rechtsakte ausgearbeitet und angenommen:

- **Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren**<sup>4</sup> vom 20. Oktober 2010,
- **Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren**<sup>5</sup> vom 22. Mai 2012,
- **Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs**<sup>6</sup> vom 22. Oktober 2013,
- **Richtlinie 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren**<sup>7</sup> vom 9. März 2016,
- **Richtlinie 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**<sup>8</sup> vom 26. Oktober 2016.

---

<sup>1</sup> *Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind*, ABl L 2016/132, 1.

<sup>2</sup> Überblick über Maßnahmen zur Sicherung der Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten im Strafverfahren, Europäische Kommission, [http://ec.europa.eu/justice/criminal/criminal-rights/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice/criminal/criminal-rights/index_de.htm) (18.04.2016).

<sup>3</sup> *Entscheidung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren*, ABl C 2009/ 295, 1.

<sup>4</sup> ABl L 2010/280, 1.

<sup>5</sup> ABl L 2012/142, 1.

<sup>6</sup> ABl L 2013/294, 1.

<sup>7</sup> ABl L 2016/65, 1.

<sup>8</sup> ABl L 2016/297, 1.

## II. Regelungsinhalte

### II.1 Gegenstand, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Der **Regelungsgegenstand** der RL sind gemeinsame Mindestvorschriften für bestimmte Rechte von Kindern, die verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren oder sog gesuchte Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (iwF: EuHB) eingeleitet wurde, sind (Art 1 RL).

Der **persönliche Anwendungsbereich** erfasst Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind (Art 2 Abs 1 und 4 RL) bzw. die gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines EuHB (Art 2 Abs 2 RL) sind. Auf Personen, die bei Verfahrensbeginn Kinder waren, im Verfahrensverlauf jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben, bleibt die RL anwendbar, sofern dies nach den Umständen des Einzelfalles (insb Reifegrad, Schutzbedürftigkeit) angemessen ist (Art 2 Abs 3 RL). Die nationalen Vorschriften betreffend das Alter der Strafmündigkeit bleibt durch die RL unberührt (Art 2 Abs 5 RL). Der **sachliche Anwendungsbereich** umfasst grundsätzlich das gesamte Strafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Strafbarkeit einer Tat (Art 2 Abs 1 RL). Ausgenommen sind lediglich geringfügige Zuwiderhandlungen, in denen eine Sanktion durch eine Behörde verhängt wird, die kein Strafgericht ist und die Sanktion entweder kein Freiheitsentzug sein darf oder aber – im Falle einer Sanktion – ein Rechtsbehelf an ein in Strafsachen zuständiges Gericht möglich ist; ist einem Kind die Freiheit entzogen, ist die RL aber jedenfalls anzuwenden (Art 2 Abs 6 RL). In Verfahren zur Vollstreckung eines EuHB gilt die RL ab dem Zeitpunkt der Festnahme eines Kindes, das eine gesuchte Person ist, im Vollstreckungsmitgliedstaat (Art 2 Abs 2 RL).

Die **Begriffsbestimmungen** in Art 3 RL legen fest, dass als *Kind* eine Person im Alter von unter 18 Jahren zu verstehen ist (Z 1), wobei in Zweifelsfällen anzunehmen ist, dass es sich um ein Kind iSd RL handelt.<sup>9</sup> Als *Träger der elterlichen Verantwortung* ist jede Person zu verstehen, die die *elterliche Verantwortung* für ein Kind ausübt (Z 2), die also kraft Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder rechtlich verbindlicher Vereinbarung die gesamten Rechte und Pflichten betreffend die Person oder das Vermögen des Kindes einschließlich des Sorge- und Umgangsrechts wahrnimmt (Z 3).

### II.2 Besondere Verfahrensrechte

Das in Art 4 RL normierte **Auskunftsrecht** nimmt Bezug auf die Vorgaben der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren und verpflichtet die MS dazu, Kinder umgehend **über ihre Rechte und über** allgemeine Aspekte der **Durchführung des Verfahrens** zu unterrichten, wenn sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind (Abs 1). Zudem sind Kinder **über ihre in der RL vorgesehenen Rechte** zu unterrichten: In Bezug auf die in den Art 5, 6, 14, 15 Abs 4 und Art 18 RL vorgesehenen Rechte hat dies umgehend zu erfolgen, wenn Kinder davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie als Verdächtige oder beschuldigte Person geführt werden (Art 4 Abs 1 lit a RL). Im Hinblick auf die in den Art 7, 8, 10, 11, 15 Abs 1, Art 16 und 19 RL hat die Information in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Strafverfahrens zu erfolgen (Art 4 Abs 1 lit b RL), und bei Freiheitsentzug in Bezug auf Art 12 RL (Art 4 Abs 1 lit c RL). Die vorgesehenen Informationen sind mündlich, schriftlich oder in beiden Formen in einfacher und verständlicher Sprache zu erteilen, und diese Tatsache ist in den Aufzeichnungen festzuhalten (Art 4 Abs 2 RL). Wird Kindern eine schriftliche Erklärung der Rechte iSd

---

<sup>9</sup> Vgl dazu ausführlich Erwägungsgrund (iwF: EG) 13 der RL, wonach das Alter des Kindes auf Grund von dessen eigenen Aussagen, Überprüfungen des Personenstandes, dokumentarischen Recherchen, sonstigen Belegen und – als letztem Mittel, wenn solche Belege nicht verfügbar oder aussagekräftig sind – einer medizinischen Untersuchung zu bestimmen ist.

Richtlinie 2012/13/EU ausgehändigt, ist sicherzustellen, dass diese einen Hinweis auf die in der RL vorgesehenen Rechte enthält (Art 4 Abs 3 RL).

Im Rahmen des **Rechtes des Kindes auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung** (Art 5 RL) sind auch dem Träger der elterlichen Verantwortung möglichst rasch jene Informationen mitzuteilen, auf deren Erhalt das Kind gemäß Art 4 RL Anspruch hat (Art 5 Abs 1 und 3 RL). Wenn die Unterrichtung des Trägers der elterlichen Verantwortung dem Kindeswohl abträglich wäre, nicht möglich ist, weil kein Träger der elterlichen Verantwortung erreichbar oder seine Identität unbekannt ist, oder auf Grund objektiver und tatsächlicher Umstände das Strafverfahren erheblich gefährden könnte, sind diese Informationen einem **anderen geeigneten Erwachsenen** zu erteilen, den das Kind benennt und der von der zuständigen Behörde akzeptiert wird (Art 5 Abs 2 lit a bis c RL). Benennt das Kind keinen anderen geeigneten Erwachsenen oder wird der benannte Erwachsene von der zuständigen Behörde nicht akzeptiert, hat sie unter Beachtung des Kindeswohls eine andere geeignete Person zu bestellen und zu informieren; das kann auch ein Vertreter einer Behörde oder einer anderen für den Schutz oder das Wohlergehen von Kindern zuständigen Einrichtung sein.

Auch beim Recht auf **Unterstützung durch einen Rechtsbeistand** wird auf eine andere verfahrensrechtliche Richtlinie verwiesen: Kinder als Verdächtige oder beschuldigte Personen haben gemäß der Richtlinie 2013/48/EU das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, und dieses Recht wird durch keine Bestimmung der vorliegenden RL beeinträchtigt (Art 6 Abs 1 RL). Die MS haben sicherzustellen, dass Kinder gemäß Art 6 RL durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden, damit sie ihre Verteidigungsrechte wirksam wahrnehmen können (Art 6 Abs 2 RL). **Kinder sind unverzüglich von einem Rechtsbeistand zu unterstützen**, wenn sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigte Personen sind, jedenfalls aber ab einem der in Art 6 Abs 3 lit a bis d RL genannten zuerst eintretenden Zeitpunkt (Art 6 Abs 3 RL). Sofern das Kind selbst oder der Träger der elterlichen Verantwortung keinen Rechtsbeistand bestellt, haben die MS dafür zu sorgen, dass das Kind einen Rechtsbeistand beigegeben erhält.<sup>10</sup> Die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand **umfasst Vier-Augen-Gespräche** zwischen Kind und Rechtsbeistand auch vor der Befragung des Kindes, die **Unterstützung** und effektive Teilnahme des Rechtsbeistandes **bei Vernehmungen** des Kindes **und** seine Unterstützung **bei bestimmten Ermittlungs- und Beweiserhebungshandlungen** (Art 6 Abs 4 lit a bis c RL). Die **Vertraulichkeit der Kommunikation** zwischen dem Kind und seinem Rechtsbeistand ist von den MS zu beachten (Art 6 Abs 5 RL).

Von Art 6 Abs 3 RL darf unter Berücksichtigung des Rechts auf ein faires Verfahren, des Kindeswohls und der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise abgewichen werden; ein Rechtsbeistand ist jedoch zwingend beizugeben, wenn Kinder dem Gericht zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt werden oder sich in Haft befinden; Freiheitsentzug darf nicht als Strafe verhängt werden, wenn ein Kind nicht so von einem Rechtsbeistand unterstützt worden ist, dass es die Verteidigungsrechte effektiv wahrnehmen konnte, jedenfalls aber während der Hauptverhandlung (Art 6 Abs 6 RL). Hat ein Kind gemäß Art 6 RL die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zu erhalten, ist aber kein Rechtsbeistand anwesend, ist die Befragung des Kindes oder eine andere Ermittlungshandlung iSd Art 6 Abs 4 lit c RL für angemessene Zeit zu verschieben, um das Eintreffen des Rechtsbeistandes zu ermöglichen oder aber einen Rechtsbeistand für das Kind zu bestellen (Art 6 Abs 7 RL). Unter außergewöhnlichen Umständen und nur im vorgerichtlichen Stadium ist eine vorübergehende Abweichung von der Anwendung der nach Art 6 Abs 3 RL gewährten Rechte zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der besonderen Fallumstände durch einen der folgenden zwingenden Gründe gerechtfertigt ist (Art 6 Abs 8 RL): wenn dies zur Abwehr schwerwiegender, nachteiliger Auswirkungen auf Leben, Freiheit oder körperliche Unversehrtheit einer Person dringend erforderlich ist (lit a) oder ein sofortiges Handeln der ermittelnden Behörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden (lit b).

---

<sup>10</sup> EG 25 RL.

Das **Recht auf individuelle Begutachtung** iSd Art 7 RL beinhaltet die Verpflichtung der MS, die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern bezüglich Schutzes, Erziehung, Ausbildung und sozialer Integration sicherzustellen (Abs 1). Zu diesem Zweck sind verdächtige oder beschuldigte Kinder einer individuellen Begutachtung zu unterziehen, im Zuge derer insb der Persönlichkeit, dem Reifegrad, dem wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund und möglichen spezifischen Schutzbedürfnissen des Kindes Rechnung zu tragen ist (Abs 2). Umfang und Genauigkeit richten sich nach den Umständen des Einzelfalles, den drohenden Konsequenzen im Falle eines Schuldspruches und einer etwaig bereits in jüngerer Vergangenheit erfolgten individuellen Begutachtung des Kindes (Abs 3). Das **Ziel** der Begutachtung sind die **Feststellung und Aufzeichnung von Informationen über den individuellen Charakter und die individuellen Umstände des Kindes**<sup>11</sup>, die die **Grundlage für Entscheidungen der Behörden**<sup>12</sup> bilden sollen (Abs 4). Grundsätzlich soll diese Begutachtung in der **frühestmöglichen geeigneten Verfahrensphase** und vor Anklageerhebung erfolgen, spätestens aber vor Beginn der Hauptverhandlung (Abs 5 und 6). Individuelle Begutachtungen sollen **von qualifiziertem Personal unter enger Einbeziehung des Kindes** vorgenommen werden, soweit angemessen sollen auch Träger der elterlichen Verantwortung oder andere geeignete Erwachsene sowie Sachverständige einbezogen werden (Abs 7). Ändern sich wesentliche Umstände, so ist die individuelle Begutachtung zu aktualisieren (Abs 8). Wenn dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Kindeswohl vereinbar ist, darf von der Verpflichtung zur Vornahme einer individuellen Begutachtung abgewichen werden (Abs 9).

Kinder, denen die **Freiheit entzogen** ist, haben nach Art 8 RL das **Recht auf** eine unverzügliche und möglichst wenig eingreifende **medizinische Untersuchung** durch einen Arzt oder eine qualifizierte Fachkraft, damit insb ihre allgemeine geistige und körperliche Verfassung beurteilt werden kann (Abs 1). Die Untersuchung wird entweder **amtswegig oder auf Antrag** des Kindes, des Trägers der elterlichen Verantwortung, eines anderen geeigneten Erwachsenen oder des Rechtsbeistandes des Kindes durchgeführt (Abs 3). Die – schriftlich zu dokumentierenden (Abs 4) – Ergebnisse werden bei der Entscheidung darüber berücksichtigt, ob das Kind Befragungen, anderen Ermittlungshandlungen oder anderen zu Lasten des Kindes ergriffenen/geplanten Maßnahmen gewachsen ist (Abs 2). Zudem ist erforderlichenfalls medizinische Unterstützung zu leisten (Abs 4) und, sofern die Umstände dies erfordern, eine weitere medizinische Untersuchung durchzuführen (Abs 5).

**Befragungen des Kindes** durch die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden sind **audiovisuell aufzuzeichnen**, wenn dies unter den Umständen des Falles verhältnismäßig ist; dabei ist ua zu berücksichtigen, ob ein Rechtsbeistand anwesend oder dem Kind die Freiheit entzogen ist (Art 9 Abs 1 RL). Von dieser Verpflichtung sind Fragen ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Kindes ausgenommen (Abs 3 leg cit). Wird nicht audiovisuell aufgezeichnet, ist eine Befragung auf andere Weise zu dokumentieren, zB in einem schriftlichen Protokoll (Abs 2 leg cit).

### II.3 Freiheitsentzug

Im Hinblick auf Freiheitsentzug statuiert Art 10 RL, dass dieser bei Kindern in jeder Verfahrensphase **auf den kürzesten angemessenen Zeitraum zu begrenzen** ist und dabei das Alter, die individuelle Situation des Kindes sowie die besonderen Umstände des Falles gebührend zu berücksichtigen sind (Abs 1). Freiheitsentzug, insb Haft, darf bei Kindern nur als **Ultima Ratio** zum Einsatz kommen. Jede

---

<sup>11</sup> Davon umfasst ist das Ermitteln besonderer Bedürfnisse bzgl Schutz, Erziehung, Ausbildung und sozialer Situation, um feststellen zu können, ob und inwieweit das Kind während des Strafverfahrens besondere Maßnahmen benötigt, und um den Grad seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Angemessenheit einer bestimmten Strafe oder Erziehungsmaßnahmen bestimmen zu können (EG 35 RL).

<sup>12</sup> Dazu gehören spezifische Maßnahmen zugunsten des Kindes (zB Bereitstellung praktischer Unterstützung), die Informationen dienen aber auch der Einschätzung, ob vorbeugenden Maßnahmen in Bezug auf das Kind angemessen und wirksam sind (zB Untersuchungshaft oder Alternativen dazu), sowie als Beurteilungsgrundlage für Entscheidungen iZm dem Strafverfahren einschließlich der Verurteilung (Art 7 Abs 4 lit a bis c RL; vgl dazu näher EG 38 RL).

Inhaftierung muss auf einer begründeten Entscheidung beruhen, die der gerichtlichen Überprüfung unterliegt, und zudem regelmäßig in angemessenen Zeitabständen durch ein Gericht – amtswegig oder auf Antrag des Kindes, seines Rechtsbeistandes oder einer vom Gericht verschiedenen Justizbehörde – überprüft werden. Entscheidungen über Freiheitsentzug sind – unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz – unverzüglich zu treffen (Abs 2). Auch haben die MS sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden nach Möglichkeit auf Alternativen zur Haft zurückgreifen (Art 11 RL).

Kommt es zum Freiheitsentzug, haben Kinder Anspruch auf **besondere Behandlung**: So sind Kinder sowohl in Haft als auch in Polizeigewahrsam **von Erwachsenen getrennt unterzubringen**, außer dem Kindeswohl entspricht etwas anderes; ist es im Polizeigewahrsam ausnahmsweise nicht möglich, getrennt unterzubringen, muss die gemeinsame Unterbringung in einer Weise erfolgen, die mit dem Kindeswohl vereinbar ist (Art 12 Abs 1 und 2 RL). Die MS haben auch die Möglichkeit vorzusehen, dass ein inhaftiertes Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin von Erwachsenen getrennt untergebracht wird, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände dieser Person gerechtfertigt und mit dem Wohl der mituntergebrachten Kinder vereinbar ist; umgekehrt können Kinder mit jungen Erwachsenen<sup>13</sup> inhaftiert sein, soweit dem nicht das Kindeswohl entgegensteht (Art 12 Abs 3 und 4 RL). Befinden sich Kinder in Haft, so sind gem Art 12 Abs 5 RL **geeignete Vorkehrungen** zu treffen, **um Folgendes zu gewährleisten**:

- ihre gesundheitliche, körperliche und geistige Entwicklung (lit a),
- ihr Recht auf Erziehung und Ausbildung (lit b),
- die wirksame und regelmäßige Ausübung ihres Rechts auf Familienleben (lit c),
- den Zugang zu Programmen, mit denen ihre Entwicklung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft gefördert werden (lit d), und
- die Achtung ihrer Religions- und Weltanschauungsfreiheit (lit e).

Diese Vorkehrungen müssen **verhältnismäßig und der Dauer der Haft angemessen** sein, und sie gelten teilweise auch für andere Arten des Freiheitsentzuges als einer Haft. Zudem ist sicherzustellen, dass Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, sobald wie möglich den Träger der elterlichen Verantwortung treffen können, wenn dies mit den Ermittlungserfordernissen und operativen Erfordernissen vereinbar ist (Art 12 Abs 6 RL).

## II.4 Verfahrensgrundsätze

Die MS haben durch angemessene Maßnahmen dafür zu sorgen, dass **Strafverfahren**, an denen Kinder beteiligt sind, **vorrangig und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet** werden (Art 13 Abs 1 RL). Durch angemessene Maßnahmen ist auch sicherzustellen, dass Kinder immer **auf eine Weise behandelt** werden, die ihre **Würde schützt** und ihrem **Alter, Reifegrad und Verständnis entspricht** sowie jegliche **besonderen Bedürfnisse** einschließlich etwaiger Kommunikationsschwierigkeiten **berücksichtigt** (Art 13 Abs 2 RL). Die **Privatsphäre von Kindern** ist während des Strafverfahrens **zu schützen**; dazu ist von den MS entweder vorzusehen, dass Gerichtsverhandlungen, an denen Kinder beteiligt sind, grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, oder aber das Gericht die Möglichkeit hat, die Öffentlichkeit von der Verhandlung auszuschließen (Art 14 Abs 1 und 2 RL). Durch angemessene Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass audiovisuelle Aufzeichnungen der Befragung von Kindern iSd Art 9 RL nicht öffentlich verbreitet werden (Art 14 Abs 3 RL). Und unter Achtung der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Freiheit und Pluralität der Medien ist den Medien naheulegen, Maßnahmen zur Selbstregulierung zum Schutz der Privatsphäre von Kindern zu ergreifen (Art 14 Abs 4 RL).

---

<sup>13</sup> Grundsätzlich obliegt es den MS zu definieren, welche Personen als junge Erwachsene gelten; es wird jedoch nahegelegt, Personen von über 24 Jahren nicht (mehr) als junge Erwachsene einzustufen (EG 50 RL).

Eine zentrale Bestimmung normiert das **Recht des Kindes auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens** (Art 15 RL). Die MS haben daher sicherzustellen, dass Kinder das Recht haben, sich vom Träger der elterlichen Verantwortung nicht nur bei **Gerichtsverhandlungen** begleiten zu lassen, an denen sie beteiligt sind (Abs 1 und 3), sondern auch während **anderer Verfahrensphasen**, in denen das Kind anwesend ist, wenn dies dem Kindeswohl dient und diese Begleitung das Strafverfahren nicht beeinträchtigt (Abs 4 lit a und b). Wenn die Anwesenheit des Trägers der elterlichen Verantwortung dem Kindeswohl abträglich sein sollte, unmöglich ist, weil kein Träger der elterlichen Verantwortung erreichbar oder seine Identität unbekannt ist, oder auf Grund objektiver und tatsächlicher Umstände das Strafverfahren erheblich gefährden würde, hat das Kind das Recht, von einem **anderen geeigneten Erwachsenen begleitet** zu werden, den das Kind benennt und der von der zuständigen Behörde akzeptiert wird (Abs 2 lit a, b und c). Benennt das Kind keinen anderen geeigneten Erwachsenen oder wird der benannte Erwachsene von der zuständigen Behörde nicht akzeptiert, hat sie unter Berücksichtigung des Kindeswohls eine andere geeignete Person zur Begleitung des Kindes zu bestellen; das kann auch ein Vertreter einer Behörde oder einer anderen für den Schutz/das Wohlergehen von Kindern zuständigen Einrichtung sein (Abs 2).

Verdächtigen und beschuldigten Kindern kommt auch das Recht zu, persönlich zur Verhandlung zu erscheinen und daran teilzunehmen: Sie haben das **Recht auf Anwesenheit in ihrer Verhandlung**, und es sind alle notwendigen **Maßnahmen** zu ergreifen, um ihnen eine **wirksame Teilnahme** daran **zu ermöglichen**; dies beinhaltet die Möglichkeit, gehört zu werden und ihre Meinung zu äußern (Art 16 Abs 1 RL). Waren Kinder bei ihrer Verhandlung nicht anwesend, haben die MS sicherzustellen, dass sie gemäß den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/343 (Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren) das Recht auf eine neue Verhandlung oder auf einen sonstigen Rechtsbehelf haben (Art 16 Abs 2 RL). Die MS haben darüber hinaus dafür zu Sorge zu tragen, dass die nationalen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe die wirksame Ausübung des Rechts auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand gemäß Art 6 RL gewährleisten (Art 18 RL).

## II.5 Verfahren zur Vollstreckung eines EuHB

Gemäß Art 17 RL haben die MS sicherzustellen, dass nachfolgende **Rechte für Kinder, die gesuchte Personen** sind, nach ihrer Festnahme auf Grund des Verfahrens zur Vollstreckung eines EuHB **im Vollstreckungsmitgliedstaat** entsprechend gelten:

- Auskunftsrecht (Art 4 RL)
- Recht auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung (Art 5 RL)
- Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand und auf Prozesskostenhilfe (Art 6 und 18 RL)
- Recht auf eine medizinische Untersuchung (Art 8 RL)
- Begrenzung des Freiheitsentzuges, alternative Maßnahmen dazu und besondere Behandlung bei Freiheitsentzug (Art 10 bis 12 RL)
- zügige und sorgfältige Bearbeitung der Fälle (Art 13 RL)
- Recht auf Schutz der Privatsphäre (Art 14 RL)
- Recht auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens (Art 15 RL)

## II.6 Allgemeine und Schlussbestimmungen

Die MS haben dafür zu sorgen, dass verdächtigen, beschuldigten und gesuchten Kindern bei einer Verletzung ihrer Rechte nach dieser RL ein wirksamer **Rechtsbehelf** zur Verfügung steht (Art 19 RL). Die MS stellen sicher, dass das Personal der Strafverfolgungsbehörden und Hafteinrichtungen, die mit dieser Personengruppe zu tun hat, angemessene spezifische **Schulungen** bzgl Kinderrechte, geeigneter Befragungsmethoden, Kinderpsychologie und Kommunikation in kindgerechter Sprache

erhalten (Art 20 Abs 1 RL). Unter Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe sind auch geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, die Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, besondere Sachkunde in diesem Bereich und/oder tatsächlichen Zugang zu speziellen Schulungen haben; entsprechendes gilt für Organisationen, die Kinder unterstützen oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen (Art 20 Abs 2, 3 und 4 RL). Die durch das Recht auf individuelle Begutachtung und auf medizinische Untersuchung sowie durch audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung auflaufenden Kosten haben die MS unabhängig vom Verfahrensausgang zu tragen (Art 22 RL).

Neben den üblichen Schlussbestimmungen, die die Verpflichtung der MS zur **Datenerhebung** (Art 21 RL) sowie der Europäischen Kommission zur **Berichterstattung** über die Umsetzung (Art 25 RL) betreffen, das **Inkrafttreten** (Art 26 RL) regeln und die MS<sup>14</sup> als **Adressaten** (Art 27 RL) festlegen, sind folgende Bestimmungen hervorzuheben: Ein **Regressionsverbot** legt fest, dass die RL nicht so ausgelegt werden darf, dass dadurch die Rechte oder Verfahrensgarantien nach Maßgabe der EU Grundrechte-Charta, der EMRK, anderer einschlägiger völkerrechtlicher Bestimmungen (insb UN Kinderrechtskonvention<sup>15</sup>) oder des Rechts der MS, die jeweils ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt werden (Art 23 RL). Die Frist zur verpflichtenden **Umsetzung** der in der RL festgelegten Mindeststandards und zur Notifikation der nationalen Umsetzungsmaßnahmen wird mit 11. Juni 2019 bestimmt (Art 24 RL).

### III. Ausblick

Im Bereich des Strafverfahrensrechts haben gesetzgeberische Aktivitäten der EU zwar viel später begonnen als im materiellen Strafrecht, im Hinblick auf Beschuldigtenrechte existiert aber mit den in den letzten Jahren angenommenen Rechtsakten (s oben I.) nunmehr ein relativ dichtes Regelwerk, das entsprechende Mindeststandards normiert. Diese Richtlinien verstehen sich – mit Ausnahme der hier vorgestellten RL (s oben II.) – vorwiegend als Konkretisierung jenes Grundrechtsschutzes, den der EGMR in Auslegung der EMRK anhand von Einzelfällen entwickelt hat. Für den Bereich der Beschuldigtenrechte im Strafverfahren ist daher in absehbarer Zeit nicht mit weiteren legislativen Maßnahmen auf EU-Ebene zu rechnen, und zu den bestehenden Rechtsakten gibt es bisher relativ wenige Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH.<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> Ausgenommen sind das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark, die durch diese RL weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet sind (EG 69 und 70 RL).

<sup>15</sup> *Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten und Erklärungen*, BGBl 7/1993.

<sup>16</sup> Vgl näher zu dieser Einschätzung Zeder, Aktuelle EU-Vorhaben im Strafrecht, AnwBl 3/2017, 137 (148).